



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 25.04.2012



Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchenverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) sowie von § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Tierseuchengesetzes vom 09. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 236) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1994 (Niedersächsisches GVBl. S. 411), geändert durch Gesetz vom 10.11.2005 (Nds. GVBl. S. 334), i. d. g. F. wird zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut Folgendes verfügt:

1. In zwei Bienenständen in Scheeßel-Ostervesede und Vahlde-Benkeloh ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut am 03. und 05.04.2012 amtlich festgestellt worden.
2. Um die Seuchenbestände wird ein **Sperrbezirk** festgelegt. Der Sperrbezirk umfasst Teilgebiete der Gemeinden

Scheeßel-Westervesede, Scheeßel-Ostervesede, Vahlde, Lauenbrück und Fintel

innerhalb der Eingrenzungen laut nachstehend abgedrucktem Kartenausschnitt:

Der Faulbrut-Sperrbezirk beginnt im Norden auf der Parallelstraße zur K212 „Am Sportplatz“ auf Höhe der zweiten Kurve Richtung Vahlde und führt auf selbiger Straße bis an die K232. Von dort weiter auf der K212 Richtung Fintel verlaufend, dann in den „Bokelweg“ übergehend. Von dort in den „Krähenberg“ übergehend. Der K211 folgend Richtung Ostervesede, dann in Richtung Osten abgehend in den „Lechhornsmoorweg“ und südlich in die Verbindungsstraße zur K236 übergehend. Der Straße Richtung Lünzen folgend und in den „Lünzener Bruchbach“ übergehend. Dem wiederum bis zur L131 folgend und in selbige übergehend und in Richtung Scheeßel folgend, dann in „Tavenhorn“ übergehend und diesem folgend. Dann in den „Weg zum Grafel“ und anschließend in den „Weg östliche des Grafels“ übergehend. Dann Richtung Osten in den Weg südlich des „Bretelsmoor“ und „Lauenbrücker Moor“ übergehend und nach Norden in den Weg entlang des „Lauenbrücker Moor“ abbiegend und folgend. Dem Weg zwischen Erste und Zweite Moorkoppeln folgend. Am „Lauenbrücker Moorgraben“ einer gedachten Linie bis „Am Sportplatz“ in Lauenbrück folgend und den Sperrbezirk abschließend.

Begründung:

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand im Landkreis Rotenburg (Wümme) amtlich festgestellt, erklärt der Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständige Behörde gemäß § 10 der Bienenseuchen-Verordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrgebiet. Aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut am 03. und 05.04.2012 wird der Sperrbezirk Ostervesede-Vahlde gebildet.

Bei der Bienenseuche Amerikanische Faulbrut handelt es sich um eine leicht übertragbare Krankheit. Die Ausbreitung der Seuche erfolgt hauptsächlich durch die Verschleppung von Sporen, die von räubernden Bienen verbreitet werden oder kontaminierten Waben und Bienenwohnungen sowie über Honig und Futter. Durch die Tätigkeit der Arbeitsbienen und deren Bestreben die infizierten Zellen zu entdecken und den abgestorbenen Inhalt auszuräumen, wobei in der Regel alle in der Bienenwohnung befindlichen Waben kontaminiert werden, ist alles, was mit Bienenwachs und Honig in Berührung gekommen ist, als Infektionsquelle zu betrachten. Erwachsene Bienen können den Infektionserreger in Form einer stummen Infektion beherbergen und durch Ausscheiden übertragen. Die Sporen des *Paenibacillus larvae* sind sehr widerstandsfähig; sie können jahrzehntelang infektiös bleiben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Postfach 31 71, 21670 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Hinweise für den Sperrbezirk:

Nach den Bestimmungen der Bienenseuchenverordnung gilt für den Sperrbezirk folgendes:

1. Besitzer von Bienenvölkern, die innerhalb des Sperrbezirkes ihren Standort haben, müssen unter Angabe des Standortes diesen beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Veterinäramt, Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), anzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung wird frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung, der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes wiederholt.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende Bienen oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Die Vorschriften der Nr. 3 finden keine Anwendung auf
 - a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
 - b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
7. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) – Veterinäramt – kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Nr. 4 bis 5 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

Weitere Hinweise:

Jeder Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut ist sofort dem Landkreis Rotenburg (Wümme) – Veterinäramt – Telefon: 04261/983-0 – zu melden.

Gemäß § 26 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Bienenseuchen-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Gemäß § 74 des Tierseuchengesetzes wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unter Tieren eine anzeigepflichtige Seuche verbreitet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 23.04.2012

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat
In Vertretung
(von Ostrowski)

